



Fachbereich WD 7

Zur gesetzlichen Regulierung sozialer Medien
Nationale Regelungen in Deutschland

Zur gesetzlichen Regulierung sozialer Medien

Nationale Regelungen in Deutschland

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 011/26
Abschluss der Arbeit: 05.03.2026 (zugleich letzter Abruf der Internetlinks)
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Telemediengesetz (TMG) (seit 2007)	4
3.	Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) (seit 2017)	6
3.1.	Ursprüngliches Gesetz	6
3.2.	Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 03. Juni 2021	7
4.	Medienstaatsvertrag (MStV) (seit 2020)	8
4.1.	Erster Medienstaatsvertrag	8
4.2.	Änderungen des MStV	10
5.	Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) (seit 2024)	11
6.	Auswahl an Arbeiten der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages mit dem Inhalt der Regulierung von Social-Media-Plattformen	13
7.	Jugendschutz	14
7.1.	Jugendschutzgesetz (seit 2003)	14
7.2.	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) (seit 2003)	15
8.	Auswahl an Arbeiten der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages mit dem Inhalt des Jugendschutzes auf Social-Media-Plattformen	16

1. Vorbemerkungen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages stellen auftragsgemäß die wesentlichen nationalen Regelungen zur Überwachung und Beschränkung von Social-Media-Plattformen dar. Hierbei wird insbesondere auf die Entwicklung der nationalen Regelungen der letzten Jahre vor der Einführung des Digital Services Act (DSA)¹ eingegangen. Zudem werden thematisch passende Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste der letzten Jahre aufgelistet.

2. Telemediengesetz (TMG)² (seit 2007)

Das TMG wurde am 26. Februar 2007 in Artikel 1 des Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetzes (ElGvG)³ verkündet und trat mit Wirkung zum 01. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig traten damit das Teledienstegesetz (TDG)⁴ vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 15 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) und das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG)⁵ vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1871), geändert durch Artikel 3 und 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3721), außer Kraft.

Das TMG übernahm inhaltlich im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des TDG, des TDDSG und des MDStV⁶ zur Haftung, zu den Informationspflichten und zum Datenschutz, während die inhaltsbezogenen Regelungen wie der Gegendarstellungsanspruch oder spezifische Aufsichtsbefugnisse des MDStV nunmehr in den §§ 54 ff. Rundfunkstaatsvertrag (RStV)⁷ aufgehen sollten.⁸ Mit dem TMG fand eine Art „Begriffsbereinigung“ statt, weshalb nunmehr nur noch zwischen Telemedien, Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien (§§ 2 Abs. 1 S. 1, 54 ff. RStV) und

-
- 1 VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), abrufbar unter: [Publications Office](#).
 - 2 BGBl., Jahrgang 2007, Nr. 6, Telemediengesetz, abrufbar unter: [Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag](#).
 - 3 BGBl., Jahrgang 2007, Nr. 6, Telemediengesetz, abrufbar unter: [Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag](#).
 - 4 BGBl. Jahrgang 1997, Nr. 52, Teledienstegesetz, abrufbar unter: [Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag](#).
 - 5 Teledienstedatenschutzgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1871) (TDDSG), abrufbar unter: [juris - TDDSG | Bundesnorm | Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten | gültig ab: 01.08.1997 | gültig bis: 28.02.2007](#)
 - 6 Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag) vom 28. Januar 1997,
 - 7 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31. August 1991 in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 1. Mai 2019, abrufbar unter: [RStV 22 nichtamtliche Fassung medienanstalten final web.pdf](#).
 - 8 Spindler in: Spindler/Schmitz/Spindler, 2. Aufl. 2018, Rn. 4.

Telekommunikation (§ 3 Nr. 24 und 25 Telekommunikationsgesetz (TKG))⁹ unterschieden werden musste.¹⁰

Um eine möglichst freie wirtschaftliche Entwicklung der Telemedien zu ermöglichen, ordnete **§ 4 TMG** an, dass Telemedien grundsätzlich **zulassungs- und anmeldefrei** sind. Telemedien bedurften danach anders als Rundfunkdienste keiner besonderen Genehmigung oder Anmeldung aufgrund medienrechtlicher Vorschriften.¹¹

§ 5 TMG regelte **Informationspflichten** mit denen Nutzer, Wettbewerber sowie die Allgemeinheit über den Telemedienanbieter aufgeklärt werden sollten, um z.B. eine Identitätsfeststellung für Klage- und Vollstreckungsverfahren zu ermöglichen.¹²

§ 6 TMG legte zudem **besondere Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation** fest. Die Regelung diente der Transparenz im elektronischen Verkehr, insbesondere der klaren Erkennbarkeit von Werbung.¹³

Die **§§ 7 bis 10 TMG** regelten die **Verantwortlichkeit** der Telemedienanbieter. So hatte u.a. **§ 8 TMG** das Ziel die Diensteanbieter von Verantwortlichkeitsrisiken, die aus einer rein technischen, automatisierten Durchleitung von Informationen resultieren können, zu befreien.¹⁴

In **§ 12 TMG** wurden die Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Angebot von Telemediendiensten geregelt. Absatz 1 bestimmte dabei sog. **Erlaubnisvorbehalt der Datenverarbeitung**, während **§ 12 Abs. 2 TMG** das sog. „**Gebot der engen Zweckbindung**“ hinzufügte.¹⁵

§ 13 TMG legte die zahlreiche **Pflichten der Diensteanbieter** fest. In Abs. 1 war die **Unterrichtungspflicht** des Anbieters geregelt, die die freie Selbstbestimmung des Nutzers und insbesondere dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung sicherstellen sollte. Abs. 2 behandelte die Wirksamkeit und erforderliche Form einer **elektronischen Einwilligung** mit dem Hinweis auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit. In Abs. 4 waren die Grundsätze und Pflichten zum

9 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, abrufbar unter: [TKG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#).

10 Schmitz in: Spindler/Schmitz/Spindler, 2. Aufl. 2018, TMG § 1 Rn. 1.

11 Schmitz in: Spindler/Schmitz/Spindler, 2. Aufl. 2018, TMG § 4 Rn. 1.

12 Schmitz in: Spindler/Schmitz/Spindler, 2. Aufl. 2018, TMG § 5 Rn. 1.

13 Schmitz in: Spindler/Schmitz/Spindler, 2. Aufl. 2018, TMG § 6 Rn. 1.

14 Schmitz in: Spindler/Schmitz/Spindler, 2. Aufl. 2018, TMG § 8 Rn. 1.

15 Schmitz in: Spindler/Schmitz/Schmitz, 2. Aufl. 2018, TMG § 12 Rn. 1.

Systemdatenschutz geregelt, nach denen der Anbieter durch technische und organisatorische Vorkehrungen bestimmte Schutzziele zu erreichen hatte.¹⁶

§ 16 TMG regelte die **Bußgeldvorschriften**. Danach konnten die in § 16 TMG genannten Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach Art. 37 Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Mai 2024¹⁷ trat das TMG mit der Einführung des Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)¹⁸ am **13. Mai 2024 außer Kraft**.

3. Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)¹⁹ (seit 2017)

3.1. Ursprüngliches Gesetz

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) wurde am 01. September 2017 erlassen und trat am 01. Oktober 2017 in Kraft.²⁰

Ziel des Gesetzes war es die sozialen Netzwerke zu einer schnelleren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten, weshalb **gesetzliche Compliance-Regeln für soziale Netzwerke** eingeführt wurden. Zudem wurde durch eine **Legaldefinition des sozialen Netzwerks** sichergestellt, dass die **Berichtspflicht** nur die Betreiber großer sozialer Netzwerke mit Meinungsmacht und nicht sämtliche Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz (TMG) trifft. Zudem wurde klargestellt, dass nur solche rechtswidrigen Inhalte erfasst sind, die den objektiven Tatbestand der Strafnormen erfassen, welche dazu dienen, Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte, die im Netz verbreitet werden, sowie andere Formen der Störung des öffentlichen Friedens zu bekämpfen. Hasskriminalität erfüllt in der Regel strafrechtliche Tatbestände wie üble Nachrede, Verleumdung oder Volksverhetzung. Erfasst wurden auch falsche Nachrichten („Fake News“), soweit sie objektiv den Tatbestand einer

16 Schmitz in: Spindler/Schmitz/Schmitz, 2. Aufl. 2018, TMG § 13 Rn. 5.

17 BGBl. Jahrgang 2024, Nr. 149, abrufbar unter: [juris - BGBl 2024 I Nr. 149 | Seite 1-35 | Gesetz zur Durchführung der Verordnung \(EU\) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... | vom 13.05.2024.](#)

18 Digitale-Dienste-Gesetz vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29) geändert worden ist, abrufbar unter: [DDG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis.](#)

19 Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, abrufbar unter: [NetzDG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis.](#)

20 Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2017, Nr. 61, abrufbar unter: [Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag.](#)

oder mehrerer der in § 1 Absatz 3 genannten Strafrechtsnormen erfüllen, etwa die Störung des öffentlichen Friedens durch Vortäuschen von Straftaten.²¹

Soziale Netzwerke wurden gesetzlich verpflichtet, über den Umgang mit Beschwerden über strafrechtlich relevante Inhalte zu berichten. Der **Bericht** (§ 2) sollte sowohl statistische Angaben über das Beschwerdevolumen und die Entscheidungspraxis der Netzwerke enthalten als auch über die mit der Bearbeitung der Beschwerden beauftragten Beschwerdeteams informieren. Der Bericht sollte im elektronischen Bundesanzeiger und auf der eigenen Homepage des sozialen Netzwerks leicht auffindbar veröffentlicht werden.²²

Außerdem wurden gesetzliche Standards für ein wirksames **Beschwerdemanagement** (§ 3) festgelegt, die gewährleisten, dass soziale Netzwerke offensichtlich strafrechtlich relevante Inhalte, die den objektiven Tatbestand einer der in § 1 Absatz 3 genannten Strafvorschriften erfüllen, in der Regel 24 Stunden nach Eingang der Nutzerbeschwerde gelöscht werden. Hierbei sollten wirksame und transparente Verfahren zur unverzüglichen Löschung rechtswidriger Inhalte einschließlich nutzerfreundlicher Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden eingeführt werden.²³

Nach § 5 hatten Anbieter sozialer Netzwerke im Inland zudem einen **Zustellungsbevollmächtigten** zu benennen und auf ihrer Plattform in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen.

3.2. Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 03. Juni 2021

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 03. Juni 2021**²⁴, welches überwiegend am 28. Juni 2021 in Kraft trat, wurden insbesondere die §§ 3b bis 3f NetzDG eingefügt.

In § 3b NetzDG wurde dabei ein **Gegenvorstellungsverfahren** eingeführt. Hiernach müssen die Anbieter eines sozialen Netzwerks ein wirksames und transparentes Verfahren vorhalten, mit dem auf Antrag sowohl der Beschwerdeführer als auch die Nutzerinnen und Nutzer die getroffene Entscheidung über die Entfernung oder die Sperrung des Zugangs überprüfen lassen können.

Mit § 3c NetzDG wurde eine **private Schlichtungsstelle** zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nutzerinnen und Nutzern und sozialen Netzwerken eingeführt.

21 BT-Drs. 18/12356, Seite 2, 11 f.

22 BT-Drs. 18/12356, Seite 2, 11 f.

23 BT-Drs. 18/12356, Seite 2, 11 f.

24 Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2021, Nr. 29, abrufbar unter: [Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag.](#)

Die §§ 3d und 3e NetzDG weiteten den Anwendungsbereich des NetzDG auf **Videosharingplattform-Dienste** aus. Für Videosharing-Plattformen mit Sitz in Deutschland wurde mit § 3f NetzDG eine **behördliche Schlichtungsstelle** eingeführt.

In § 4a i.V.m. § 4 NetzDG wurde die **Aufsicht** das **Bundesamt für Justiz** geregelt. Außerdem wurden mit § 5 NetzDG die Zuständigkeiten des Zustellungsbevollmächtigten konkretisiert.

Mit Wirkung zum 1. Februar 2022 wurde in § 5a NetzDG zudem ein **Auskunftsanspruch für die wissenschaftlich Forschung** gegenüber Anbietern von sozialen Netzwerken eingeführt.

Am 16.11.2022 trat die Verordnung (EU) 2022/2065 – Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act (DSA))²⁵ in Kraft und war ab dem 17.02.2024 in allen EU-Staaten gültig. Mit dem DSA wurde ein vollharmonisierendes Regelungsregime für digitale Vermittlungsdienste eingeführt, das insbesondere Sorgfaltspflichten und Haftungsausschlüsse regelt.²⁶ Viele Regelungen des NetzDG lagen jetzt im künftigen Anwendungsbereich des DSA. Dies hatte zur Folge, dass ein Großteil der Regelungen im NetzDG aufgrund der Sperrwirkung des DSA **ab dem 17. Februar 2024 nicht mehr angewendet** werden durften und **aufgehoben** wurden^{27, 28}.

4. Medienstaatsvertrag (MStV)²⁹ (seit 2020)

4.1. Erster Medienstaatsvertrag

Der MStV löste im Jahr 2020 den seit 1991 geltenden Rundfunkstaatsvertrag (RStV)³⁰ ab. Er trägt der fortschreitenden Digitalisierung der Medien Rechnung und bezieht neue (nicht-lineare) Medienanbieter, insbesondere Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären, in seinen Anwendungsbereich ein. Hierzu zählen u.a. Onlineaudio- und -videotheken, Internet-Suchmaschinen, Streaming-Anbieter oder soziale Online-Netzwerke.³¹

25 VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), abrufbar unter: [Publications Office](#).

26 Hoven/Gersdorf in: BeckOK InfoMedienR/Hoven/Gersdorf, 50. Ed. 1.8.2023, NetzDG § 1 Rn. 11a.

27 Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2024, Nr. 149, Art. 26, Seite 32, abrufbar unter: [Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur Durchführung der Verordnung \(EU\) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung \(EU\) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze - Bundesgesetzblatt](#).

28 Hoven/Gersdorf in: BeckOK InfoMedienR/Hoven/Gersdorf, 50. Ed. 1.8.2023, NetzDG § 1 Rn. 11c.

29 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14./28. April 2020, abrufbar unter: [VIS Berlin - MStV | Landesnorm Berlin | Medienstaatsvertrag \(MStV\) vom 14./28. April 2020 | gültig ab: 07.11.2020](#).

30

31 Martini in: BeckOK InfoMedienR/Martini, 50. Ed. 1.11.2021, MStV § 1 Rn. 2; Die Medienanstalten, Medienstaatsvertrag, abrufbar unter: [Medienstaatsvertrag \(MStV\) | die-medienanstalten.de](#).

Die §§ 17 bis 25 MStV enthalten dabei Regelungen für alle Telemedien i.S.d. MStV. Die §§ 17 ff. MStV stellen Nachfolgeregelungen der §§ 54 ff. RStV dar, welche wiederum in der Nachfolge des MDStV in den früheren RStV eingefügt wurden.³²

Die Geltung der gesamten Rechtsordnung für Telemedienanbieter i.S.d. MStV gemäß § 17 MStV bedeutet dabei u.a., dass die Anbieter die straf- und zivilrechtlichen Vorschriften zum Persönlichkeitsschutz und den Jugendmedienschutz sowie das Erkennungs- und Trennungsgebot für Werbung beachten müssen.³³ Die Telemedien unterliegen dabei zwar grundsätzlich einer ordnungsrechtlichen Aufsicht durch die Landesmedienanstalten. Die Regelungen des § 17 MStV sind aber nach dem Wortlaut des § 109 Abs. 1 S. 1 MStV („mit Ausnahme von § 17“) nicht mit Aufsichtsmaßnahmen durchsetzbar.³⁴

§ 18 MStV regelt zudem Informationspflichten und Auskunftsrechte von Telemedienanbietern. In § 19 MStV werden weitere Sorgfaltspflichten geregelt, so z.B. die Einhaltung der journalistischen Grundsätze. Ferner legt § 20 MStV das Recht auf Gegendarstellung sowie dessen Voraussetzungen fest. In § 22 MStV wird u.a. der Umgang mit Werbung und deren Erkennbarkeit festgelegt.

Der Abschnitt V des MStV (§§ 74 ff.) enthält besondere Bestimmungen für die einzelnen Telemedien. Der Unterabschnitt 3 (§§ 91 bis 96) legt dabei besondere Regeln für Medienintermediäre fest.

§ 91 MStV legt den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschriften zur Regulierung von Medienintermediären fest. Der Absatz 1 stellt dabei klar, dass die Regelungen auch gelten, wenn eine intermediäre Funktion in ein Angebot eines Dritten eingebunden ist.³⁵ Nach dem MStV wird als Medienintermediär ein Dienst verstanden, der als Vermittler zwischen den Anbietern von digitalen Inhalten auf der einen Seite und den Nutzern auf der anderen Seite agiert.³⁶ Ein Medienintermediär ist gegenüber einer Medienplattform über das Negativtatbestandsmerkmal des fehlenden Gesamtangebots abzugrenzen. Nach Auffassung des Gesetzgebers kommt dem Medienintermediär gegenüber der Medienplattform eine Auffangfunktion zu.³⁷ Als Medienintermediäre sind u.a. Suchmaschinen, Soziale Netzwerke, und Blogging-Portale einzustufen.³⁸

§ 92 S. 1 MStV verpflichtet den Anbieter eines Medienintermediärs einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Hierdurch sollte die Rechtsverfolgung durch die

32 Lent in: BeckOK InfoMedienR/Lent, 50. Ed. 1.11.2025, MStV § 17 Rn. 1.

33 Lent in: BeckOK InfoMedienR/Lent, 50. Ed. 1.11.2025, MStV § 17 Rn. 5.

34 Lent in: BeckOK InfoMedienR/Lent, 50. Ed. 1.11.2025, MStV § 17 Rn. 5.

35 Zimmer/Liebermann in: BeckOK InfoMedienR/Zimmer/Liebermann, 50. Ed. 1.8.2024, MStV § 91.

36 Zimmer/Liebermann in: BeckOK InfoMedienR/Zimmer/Liebermann, 50. Ed. 1.8.2024, MStV § 91 Rn. 2.

37 Zimmer/Liebermann in: BeckOK InfoMedienR/Zimmer/Liebermann, 50. Ed. 1.8.2024, MStV § 91 Rn. 3a.

38 Zimmer/Liebermann in: BeckOK InfoMedienR/Zimmer/Liebermann, 50. Ed. 1.8.2024, MStV § 91 Rn. 4a.

Landesmedienanstalten erleichtert und zugleich die Bindung von international agierenden Unternehmen an den Ort, an dem sie ihre Dienste bestimmungsgemäß anbieten, gesichert werden.³⁹

§ 93 MStV führte **Transparenzpflichten** für Medienintermediäre ein und legte zudem **zentrale Vorgaben** hierfür fest. So müssen u.a. Anbieter sozialer Netzwerke dafür Sorge tragen, dass Social Bots gekennzeichnet werden.⁴⁰ Hierdurch sollen einem durchschnittlichen Nutzer die wesentlichen Grundzüge der technischen Vorgänge, die zu bestimmten Ergebnissen führen, erläutert werden.⁴¹

§ 94 MStV verpflichtet zudem Medienintermediäre, journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie besonders hohen Einfluss haben, nicht zu diskriminieren. Nach Absatz 3 kann ein Verstoß auf Antrag eines Anbieters journalistisch-redaktioneller Inhalte verfolgt werden. In offensichtlichen Fällen können die Landesmedienanstalten auch von Amts wegen tätig werden. Die **Diskriminierungsfreiheit** verfolgt dabei das Ziel, die strukturelle Gleichbehandlung von journalistisch-redaktionellen Angeboten zu sichern.⁴² Die Diskriminierung eines journalistisch-redaktionell gestalteten Angebots durch einen Medienintermediär kann als Ordnungswidrigkeit nach § 115 Abs. 1 S. 2 Nr. 46, Abs. 2 MStV mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden.⁴³

§ 95 MStV soll sicherstellen, dass die Landesmedienanstalten über ausreichend Informationen verfügen, um die Einhaltung der Vorschriften zur Regulierung von Medienintermediären überprüfen zu können. Der Medienintermediär soll in die Pflicht genommen werden, zur Aufklärung aller Sachfragen beizutragen. Daher hat er alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Informationen bereitzustellen und Unterlagen vorzulegen. Die Vorschrift beinhaltet dabei kein allgemeines, sondern nur ein auf einen konkreten Anlass bezogenes **Auskunftsrecht**.⁴⁴

4.2. Änderungen des MStV

Bis heute wurde der MStV diverse Male geändert. Am 01. Dezember 2025 trat bereits der 7. Medienänderungsstaatsvertrag (MÄStV)⁴⁵ in Kraft. Der **2. MÄStV**⁴⁶ trat am 30. Juni 2022 in Kraft. Hierdurch wurde eine Anpassung des JMStV vorgenommen, wonach u.a. der Anwendungsbereich auf Anbieter von Video-Sharing-Diensten ausgeweitet wurde. Der **5. MÄStV**⁴⁷ trat am 01. Oktober

39 Zimmer/Liebermann in: BeckOK InfoMedienR/Zimmer/Liebermann, 50. Ed. 1.8.2024, MStV § 92 Rn. 1.

40 Zimmer/Liebermann in: BeckOK InfoMedienR/Zimmer/Liebermann, 50. Ed. 1.8.2024, MStV § 93.

41 Zimmer/Liebermann in: BeckOK InfoMedienR/Zimmer/Liebermann, 50. Ed. 1.8.2024, MStV § 93 Rn. 14.

42 Zimmer/Liebermann in: BeckOK InfoMedienR/Zimmer/Liebermann, 50. Ed. 1.8.2024, MStV § 94, Rn. 1.

43 Zimmer/Liebermann in: BeckOK InfoMedienR/Zimmer/Liebermann, 50. Ed. 1.8.2024, MStV § 94 Rn. 65.

44 BeckOK InfoMedienR/Zimmer/Liebermann, 50. Ed. 1.8.2024, MStV § 95 Rn. 1

45 Siebter Medienänderungsstaatsvertrag, abrufbar unter: [Medienstaatsvertrag_MStV.pdf](#).

46 Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag, abrufbar unter: [2. MÄStV](#).

47 Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag, abrufbar unter: [5. MÄStV](#).

2024 in Kraft, wonach eine Modifizierung einzelner Regelungen im Zusammenhang mit den nunmehr geltenden Digital Services Act (DSA)⁴⁸ und dem Digitale Dienste Gesetz (DDG)⁴⁹ vorgenommen wurden.

5. Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) (seit 2024)

Seit dem 14. Mai 2024 setzt das Digitale-Dienste-Gesetz die Vorgaben des DSA in deutsches Recht um. Mit dem DDG wurden die bestehenden nationalen Regelungen an den Vorgaben des DSA ausgerichtet und entsprechend angepasst. Das DDG setzt dabei den Rechtsrahmen für die behördliche Überwachung der Einhaltung der DSA-Vorschriften durch die Anbieter von Vermittlungsdiensten. Hierfür wurde eine zentrale Stelle für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und für die Durchsetzung des DSA benannt. Die **Koordinierungsstelle für digitale Dienste** wurde dabei innerhalb der zuständigen **Bundesnetzagentur** (§ 12 Abs. 1 DDG) eingerichtet, um eine wirksame und zugleich unabhängige Aufsicht über digitale Vermittlungsdienste zu gewährleisten. Das DDG regelt zudem die Organisation und Funktion der Koordinierungsstelle für digitale Dienste.⁵⁰

Ergänzend wurden **Sonderzuständigkeiten** für die **Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz**, für nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannte Stellen (§ 12 Abs. 2 DDG) und für den **Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** (§ 12 Abs. 3 DDG) geschaffen.⁵¹

In Teil 7 des DDG regeln die **§§ 24 bis 32 die Befugnisse und Verfahren** der genannten zuständigen Behörden. Im Wesentlichen verweist das DDG dabei auf die Sanktionsmöglichkeiten des Art. 51 DSA. Die Ausübung der Befugnisse der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und weiterer nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Bundesbehörden bedarf nach Art. 51 Abs. 6 DSA ergänzender Vorschriften. Diesem Bedürfnis wird in Bezug auf Art. 51 Abs. 1 und 2 DSA in Teil 7 durch ergänzende Vorschriften über Auskunftsverlangen, Ermittlungen und Beschlagnahmerechte, Durchführung von Durchsuchungen sowie zur Durchsetzung von

48 VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), abrufbar unter: [Publications Office](#).

49 Digitale-Dienste-Gesetz vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29) geändert worden ist, abrufbar unter: [DDG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#).

50 BT-Drs. 20/100031, Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze, S. 2, abrufbar unter: [Drucksache 20/10031](#); vgl. Punkt 3.2 Zuständigkeiten.

51 BT-Drs. 20/100031, Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze, S. 2, abrufbar unter: [Drucksache 20/10031](#).

Verpflichtungen durch Abhilfeverlangen und die Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeldern nachgekommen.⁵²

Gemäß § 24 Abs. 1 DDG dürfen die Koordinierungsstelle für digitale Dienste sowie die weiter zuständigen Behörden im Rahmen der Ausübung der Befugnisse nach Art 51 Abs. 1 DSA alle **Ermittlungen** führen und alle **Beweise erheben**, die erforderlich sind. Die zur Durchsetzung des DSA zuständigen Behörden können danach grundsätzlich auch von Amts wegen ermitteln.⁵³

Nach § 25 Abs. 1, 3 DDG können sie zudem **Auskünfte einholen** und unter Anwendung von bestehenden Vorschriften **Geschäftsräume betreten und durchsuchen**. § 25 DDG regelt spiegelbildlich zu den in Art. 51 Abs. 1 DSA enthaltenen Befugnissen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den weiteren zuständigen Behörden die entsprechende nationale Umsetzung.⁵⁴

§ 26 DDG regelt die von der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder den weiter zuständigen Behörden **zu beachtenden Besonderheiten bei Beschlagnahmen** in Ergänzung zu den im DSA enthaltenen Befugnissen.⁵⁵

§ 27 DDG regelt die näheren Einzelheiten der Verfahren nach Art. 51 Abs. 2 DSA. Die Absätze 2 und 3 enthalten dabei die **Befugnis, Abhilfeentscheidungen zu treffen** und damit eine erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Durchsetzung des DSA in Verwaltungsverfahren.⁵⁶

Die Bestimmung der **zuständigen Justizbehörde** in § 29 Abs. 1 DDG stellt eine erforderliche Konkretisierung nach Art. 51 Abs. 3 lit. b) DSA dar. Neben der Bestimmung der zuständigen Justizbehörde erfolgt auch die Bestimmung der anwendbaren Verfahrensordnung. Eine Anordnung gegen App-Stores in ihrer Rolle als zugangsgewährende Dritte wird nach den Vorgaben des DSA in Verbindung mit § 29 DDG ermöglicht.⁵⁷

Soweit die Bundesnetzagentur nach § 22 DDG zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150⁵⁸ ist, bedarf es der Normierung von Befugnissen, da die Verordnung selbst keine dezidierten Vorschriften über Befugnisse der für den Vollzug zuständigen Behörden enthält. § 30 DDG verweist dabei auf bereits **bestehende Befugnisse** der Bundesnetzagentur im

52 BT-Drs. 20/100031, S. 82.

53 BT-Drs. 20/100031, S. 82.

54 BT-Drs. 20/100031, S. 82 f.

55 BT-Drs. 20/100031, S. 83.

56 BT-Drs. 20/100031, S. 83.

57 BT-Drs. 20/100031, S. 83 f.

58 VERORDNUNG (EU) 2019/1150 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten, abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) 2019/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten](#).

Telekommunikationsgesetz. Durch den Verweis auf **§ 202 Telekommunikationsgesetz (TKG)**⁵⁹ erhält die Bundesnetzagentur die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Durchsetzung der Verordnung in Verwaltungsverfahren in Form von **Abhilfeentscheidungen**.⁶⁰ **§ 203 TKG** ermächtigt die Bundesnetzagentur, **Auskünfte einzuholen**, die für den Vollzug des TKG erforderlich sind, und ist daher als Grundlage für eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage der Bundesnetzagentur geeignet. Der Verweis erstreckt sich auf die grundlegende Auskunftspflichtung und deren Durchsetzung durch die Behörde.⁶¹ **§ 204 TKG** regelt die **Auskunftserteilung**, die auf das Auskunftsverlangen nach § 202 TKG folgt. Er enthält neben der Verpflichtung zur Vorlage geschäftlicher Unterlagen auch **Duldungspflichten** für eine **Prüfung geschäftlicher Unterlagen** sowie für das **Betreten der Geschäftsräume**. Durch den Verweis auf **§ 205 Abs. 1 TKG** wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, alle **erforderlichen Ermittlungen** zu führen und alle erforderlichen **Beweise zu erheben**. Die Bundesnetzagentur erhält durch den Verweis auf **§ 206 TKG** ergänzend die Befugnis, Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, zu **beschlagnahmen**. Durch den Verweis auf **§ 207 TKG** wird die Bundesnetzagentur dazu ermächtigt, **vorläufige Anordnungen** selbst zu treffen.⁶²

6. Auswahl an Arbeiten der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages mit dem Inhalt der Regulierung von Social-Media-Plattformen

WD 10-031-23, „Auswirkungen des Digital Services Act auf nationale Regelungen“, abrufbar unter: [Auswirkungen des Digital Services Act auf nationale Regelungen](#)

WD 10-024-23, „Einzelfragen zu Social-Media-Accounts des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“, abrufbar unter: [Einzelfragen zu Social-Media-Accounts des öffentlich-rechtlichen Rundfunks](#)

WD 10-033-22, „Einzelfragen zu hoheitlichen Social-Media-Accounts“, abrufbar unter: [Einzelfragen zu hoheitlichen Social-Media-Accounts](#)

WD 10-025-21, „Ausgewählte juristische Aspekte der Beziehung zwischen Betreibern und Nutzern von Social Media-Plattformen“, abrufbar unter: [WD-10-025-21-pdf.pdf](#)

WD 10-021-21, „Meinungsfreiheit in sozialen Medien – Mechanismen und Instrumentarien zur Überwachung der Darstellungs- und Lösungspraxis von Anbietern sozialer Medien in ausgewählten OECD Staaten“, abrufbar unter: [WD-10-021-21-pdf.pdf](#)

WD 10, Aktueller Begriff, „Der geplante Digital Services Act der EU-Kommission“, abrufbar unter: [Aktueller Begriff](#)

59 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, abrufbar unter: [TKG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#).

60 BT-Drs. 20/100031, S. 84 f.

61 BT-Drs. 20/100031, S. 84 f.

62 BT-Drs. 20/100031, S. 84 f.

WD 3-023-20, „Social Media und Datenschutz“, abrufbar unter: [WD-3-023-20-pdf.pdf](#)

WD 10-059-19, „Regulierung von „Hate Speech“ und „Fake News“ in sozialen Netzwerken durch ausgewählte Länder“, abrufbar unter: [WD-10-059-19-pdf.pdf](#)

WD 10-061-18, „Regulierung von Online-Plattformen in ausgewählten Ländern und auf EU-Ebene – Medien- und wettbewerbsrechtliche Ansätze“, abrufbar unter: [WD-10-061-18-pdf.pdf](#)

WD 10-003-17, „Fake-News – Definition und Rechtslage“, abrufbar unter: [WD-10-003-17-pdf.pdf](#)

7. Jugendschutz

7.1. Jugendschutzgesetz (seit 2003)⁶³

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 trat am 01. April 2003 in Kraft.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 9. April 2021⁶⁴, welches am 01. Mai 2021 in Kraft trat, wurden u.a. die §§ 24a und 24b JuSchG eingefügt. Entsprechend der Vorgaben des DSA und des DDG verlangen die **§§ 24 a Abs. 1 und 10 a des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)**, dass „Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, **geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen** ergreifen müssen, **um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb ihres Dienstes zu gewährleisten** (Vorsorgemaßnahmen)“. Diese Vorsorgemaßnahmen werden in Absatz 2 konkretisiert. § 24 a Abs. 2 Nr. 3 JuSchG enthält die konkretisierende Verpflichtung, technische Mittel zur Altersverifikation für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte bereitzustellen.⁶⁵

Die **Einzelheiten des Verfahrens zur Überprüfung** der Umsetzung der von den Online-Plattformen anzuwendenden strukturellen Vorsorgemaßnahmen sowie der Ablauf des Aufsichtsverfahrens hinsichtlich einer unzureichenden Anbietervorsorge sind in **§ 24 b JuSchG** geregelt. Gemäß § 24b Abs. 1 JuSchG verfügt die **Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)** im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 12 Abs. 2 S. 1 DDG unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes über die im DSA vorgesehenen Befugnisse und kann als „ultima ratio“ Aufsichtsmaßnahmen in Gestalt verwaltungsrechtlicher Anordnungen ergreifen.⁶⁶ Art. 51 DSA gewährt dabei **Untersuchungsbefugnisse** (Abs. 1), **Durchsetzungsbefugnisse** (Abs. 2) sowie **subsidiäre Befugnisse** (Abs. 3). Mit Blick auf die bisherige Aufsichtspraxis der Bundeszentrale nach §§ 24a ff. JuSchG aF sowie der kooperativ-dialogischen Ausrichtung des Verfahrens nach § 24b Abs. 2 JuSchG wird davon ausgegangen, dass den Untersuchungsbefugnissen bei der Überwachung der Vorsorgemaßnahmen nach Art. 28 Abs. 1 DSA nur eine geringe

63 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, abrufbar unter: [JuSchG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#).

64 BGBl., Jahrgang 2021, Nr. 16, Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, abrufbar unter: [juris - BGBl I Nr. 16 | Seite 742-749 | Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes | vom 15.04.2021](#).

65 Liesching in: BeckOK JugendschutzR/Liesching, 6. Ed. 31.12.2025, JuSchG § 24a Rn. 1.

66 Liesching in: BeckOK JugendschutzR/Liesching, 6. Ed. 31.12.2025, JuSchG § 24a Rn. 2.

praktische Bedeutung zukommt.⁶⁷ Auch bei den subsidiären Befugnissen nach Art. 51 Abs. 3 DSA mit den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen wird angenommen, dass diese in der Aufsichtspraxis insbesondere in Bezug auf die Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen nach Art. 28 Abs. 1 DSA nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht kommen werden.⁶⁸ Dies wird vor allem damit begründet, dass Maßnahmen der zuständigen BzKJ von vorneherein aufgrund der Aufsichtszuständigkeitsbestimmungen und des Herkunftslandprinzips nach § 3 DDG i.V.m. § 24a Abs. 4 JuSchG beschränkt auf in Deutschland ansässige Online-Plattformen ist.⁶⁹

7.2. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)⁷⁰ (seit 2003)

Der JMStV vom 13. September 2002 trat am 01. April 2003 in Kraft. Zweck des JMStV ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Jugendschutz in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, also insbes. Rundfunk und Telemedien zu schaffen. Zudem soll der Schutz vor entsprechenden Entwicklungsbeeinträchtigungen oder -gefährdungen gewährleistet werden.⁷¹

Zuständig für die Überprüfung der Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag ist gemäß **§ 14 Abs. 1 JMStV** grundsätzlich die zuständige **Landesmedienanstalt**. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

Hierbei trifft der JMStV Regelungen, z.B. zur Altersverifikation und damit zur teilweisen Beschränkung von Social-Media-Plattformen, auf Ebene der Bundesländer in **§§ 4 ff. JMStV**. Die **§§ 4 und 5 JMStV** definieren dabei die für Jugendliche **unzulässigen** und die **entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote**. Zudem regelt **§ 6 JMStV** den **Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping** sowie deren konkrete Ausgestaltung. So muss z.B. gemäß § 6 Abs. 3 JMStV Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten. Die genannten Regelungen umfassen dabei jedoch keine Pflicht zur Verwendung bestimmter Verifikationssysteme, sondern machen lediglich Vorgaben über das einzuhaltende Niveau.

Nach **§ 23 JMStV** können Verstöße mit **Freiheitsstrafen** bis zu einem Jahr oder mit **Geldstrafen** geahndet werden. **§ 24 JMStV** regelt die Ahndung von **Ordnungswidrigkeiten**.

67 Liesching in: BeckOK JugendschutzR/Liesching, 5. Ed. 1.6.2025, JuSchG § 24b, Rn. 12.

68 Liesching in: BeckOK JugendschutzR/Liesching, 5. Ed. 1.6.2025, JuSchG § 24b, Rn. 17.

69 Liesching in: BeckOK JugendschutzR/Liesching, 5. Ed. 1.6.2025, JuSchG § 24b, Rn. 17.

70 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) in der Fassung des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 1. Dezember 2025, abrufbar unter: [Jugendmedienschutzstaatsvertrag JMStV.pdf](#).

71 Liesching in: BeckOK JugendschutzR/Liesching, 6. Ed. 31.12.2025, JMStV § 1.

8. Auswahl an Arbeiten der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages mit dem Inhalt des Jugendschutzes auf Social-Media-Plattformen

WD 8-048-25, „Jugendschutz in digitalen Medien – Rechtlicher Rahmen, Prävention und Kontrolle“, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1112494/WD-8-048-25.pdf>

WD 8-049-25, „Jugendmedienschutz durch Altersverifikation – Regelungen und Maßnahmen für den Zugang zu Online Plattformen“, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1108608/WD-8-049-25.pdf>

WD 8-054-25, „Zugangsbeschränkungen für junge Menschen zu social media“, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1112492/WD-8-054-25.pdf>
